

# **Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung**

## Artikel 6, Grundgesetz

---

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
  - Elternrecht
  - Elternpflicht
  - Staatliche Wächteramt (Jugendamt)

## Beschränkung des staatlichen Wächteramtes

---

„Dabei gehört es nicht zum staatlichen Wächteramt, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen; vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes. Im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB ist also stets zu beachten, dass kein Kind Anspruch auf Idealeltern und optimale Förderung und Erziehung hat und sich das staatliche Wächteramt **auf die Abwehr von Gefahren beschränkt.**

(OLG Hamm, 8. FamS, Beschluss v. 10.09.2003 – 8 UF 32/03)

## § 8 a Abs. 1 SGB VIII

### „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

---

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

- Gewichtige Anhaltspunkte: konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung von gewissem Gewicht
- Pflicht zur Informationsgewinnung / Datenschutz:  
Erhebung zunächst bei den Betroffenen (Eltern/Kinder und Jugendliche):  
§ 62 Abs. 2 S. 1  
Ohne Mitwirkung der Betroffenen: Bei Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a oder ernsthafter Gefährdung des Zugangs zur Hilfe (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d und Nr. 4)
- Risikoabschätzung im Fachteam (Informationsweitergabe nach § 65 Abs. 1 Nr. 4)

## § 8 a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

---

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. (BKISchG. 01.01.2012)

- Primär: Einbeziehung / Mitwirkung der Betroffenen
- Hausbesuch, wenn nach fachlicher Einschätzung erforderlich

## § 8 a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

---

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- **Hilfesauftrag bleibt erhalten**

## § 8 a Abs. 2 Anrufung des Familiengerichtes

---

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt zur Abschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung
- Fehlende Mitwirkung der Eltern bei Abschätzung → Anrufung des Familiengerichtes
- Dringende Gefahr → Inobhutnahme

## § 8 a Abs. 3

### Einschaltung von Gesundheitshilfe und Polizei

---

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- Betonung der Hilfebeziehung zu den Betroffenen, nicht wenn „Gefahr im Verzug“ ist!



## § 8 a Abs. 4:

### Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe über Vereinbarungen mit verpflichten

---

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## § 8 a Abs. 4:

# Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe über Vereinbarungen mit verpflichten

---

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- Mitverantwortung über (Gewährleistungs-)Vereinbarungen regeln
- Eigene Hilfezugänge nutzen und Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt abbauen
- Verpflichtung, ggf. das Jugendamt zu informieren
- Schutzniveau des Jugendamtes auch für freie Träger

## § 8 a Abs. 4 SGB VIII Ablaufverfahren beim freien Träger der Jugendhilfe zur Schutzverwirklichung bei Kindeswohlgefährdung

---

1. **Einschätzung/Prüfung beim freien Träger** zwischen Fachkraft und Leitung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegen  
↓
2. **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) → Dokumentation und Erstellung eines Schutzplanes  
↓
3. **Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen** in die Gefährdungseinschätzung (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird), Gespräch mit den Eltern  
↓

## § 8 a Abs. 4 SGB VIII

# Ablaufverfahren beim freien Träger der Jugendhilfe zur Schutzverwirklichung bei Kindeswohlgefährdung

---

- 4. Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, wenn es für erforderlich gehalten wird. Der Träger vergewissert sich, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und das dadurch der KWG wirksam begegnet werden kann.



- 5. Information des Jugendamtes**, (über diese Informationspflicht sind die Eltern/Kinder/Jugendlichen bei Pkt. 3 aufzuklären)  
**wenn:**

- wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (Hilfen werden nicht angenommen oder der Kontakt wird abgebrochen).

## Erstgespräch (fr. Träger) mit den Eltern

---

1. Kontakt aufnehmen
2. Auftrag transparent machen
3. Risikoeinschätzung klar kommunizieren
4. Gem. Problemkonstruktion erarbeiten
5. Ergebnisse schriftlich fixieren
  - a) Risikoeinschätzung muss relativiert werden
  - b) Lösung mit eigenen Bordmitteln / Hilfen
  - c) Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Jugendamt
  - d) Eltern wirken nicht mit → Information des Jugendamtes

## § 8 b SGB VIII (neu seit 01.01.2012 – BKiSchG) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

---

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## Schule: § 42 Abs. 6 SchulG NRW

---

- Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, **jedem Anschein** von Vernachlässigung oder Misshandlung **nachzugehen**.
- Die Schule **entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen.

## § 1666 Abs. 1 BGB

---

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“



## § 1666 Abs. 3 BGB

---

Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

## § 1666 Abs. 3 BGB

---

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

## Hilfen zur Erziehung

---

Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz benannte Hilfe zur Erziehung ist das zentrale Instrument zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung und dient damit implizit auch zur Abwehr von Gefährdungsmomenten für das Kindeswohl.

In den §§ 28 bis 35 SGB VIII sind geregelte Hilfeangebote beschrieben:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in der Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

# Handlungsfelder im Kontext von Kindeswohl



## Kindeswohlgefährdung

---

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „**eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt**“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

**Kindeswohlgefährdung** i. S. d. § 8 a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes / des Jugendlichen führt.

# Mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

---

## **Äußere Erscheinung des Kindes**

(z. B. massive Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung)

## **Verhalten des Kindes**

(z. B. Übergriffe gegen andere Personen, apathisches, verängstigtes Handeln, Äußerungen des Kindes, Straftaten)

## **Verhalten der Eltern oder anderer Erziehungspersonen**

(z. B. unzureichende Ernährung, Gewalt gegenüber dem Kind, Unterlassung von Krankenbehandlung, Isolierung des Kindes)

## **Familiäre Situation**

(z. B. Obdachlosigkeit, Einsatz des Kindes zum Betteln)

## **Persönliche Situation der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten**

(z. B. häufig unter Alkoholeinfluss, Drogen, verwirrtes Erscheinungsbild)

## **Wohnsituation**

(z. B. vermüllte oder verdreckte Wohnung)

## Einordnungsmatrix zur Gefährdungsdimension

---

	Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <b>annehmen</b>	Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <b>nicht annehmen</b>
Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist „nur“ nicht gewährleistet	<b>A</b>	<b>C</b>
Das Wohl des Kindes / Jugendlichen ist gefährdet	<b>B</b>	<b>D</b>

Kindeswohl ist nicht gewährleistet → sichert Rechtsansprüche nach §§ 27 ff SGB VIII, Hilfen zur Erziehung

**Kindeswohlgefährdung** → verpflichtet den Staat zum Eingriff

## § 42 SGB VIII

# Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

---

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die PSB nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. Ausländische Minderjährige (Flüchtlinge) unbegleitet in Deutschland



## § 42 SGB VIII

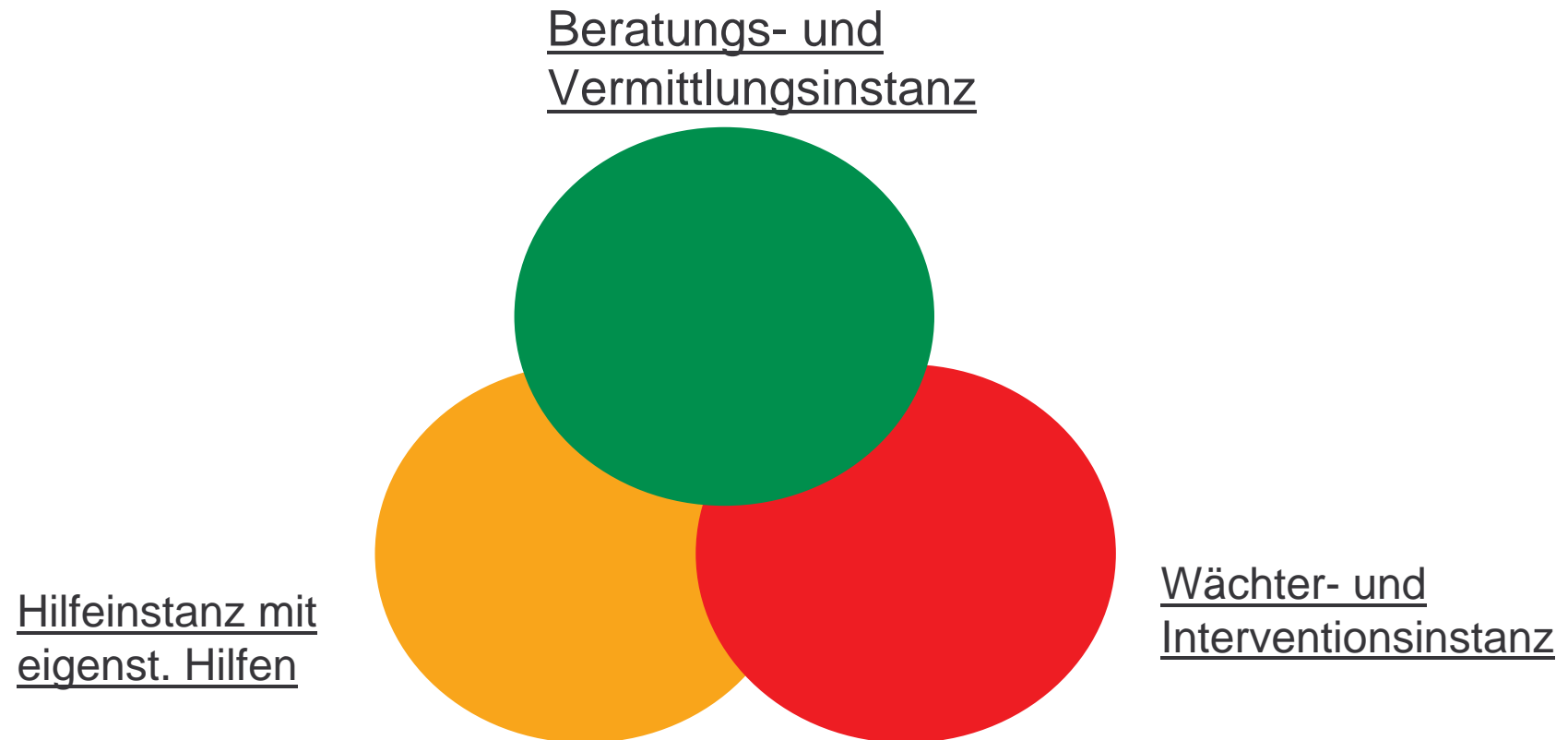
### Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

---

- eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen
- sozialpädagogische Schutzmaßnahme in einer akuten Krisen- bzw. Gefahrensituation
- das „Sorgerechtsprivileg“ der PSB ist zeitlich befristet abgeschafft mit dem Vorbehalt der familiengerichtlichen Entscheidung

# Aufgabe und Funktionen des KSD

---



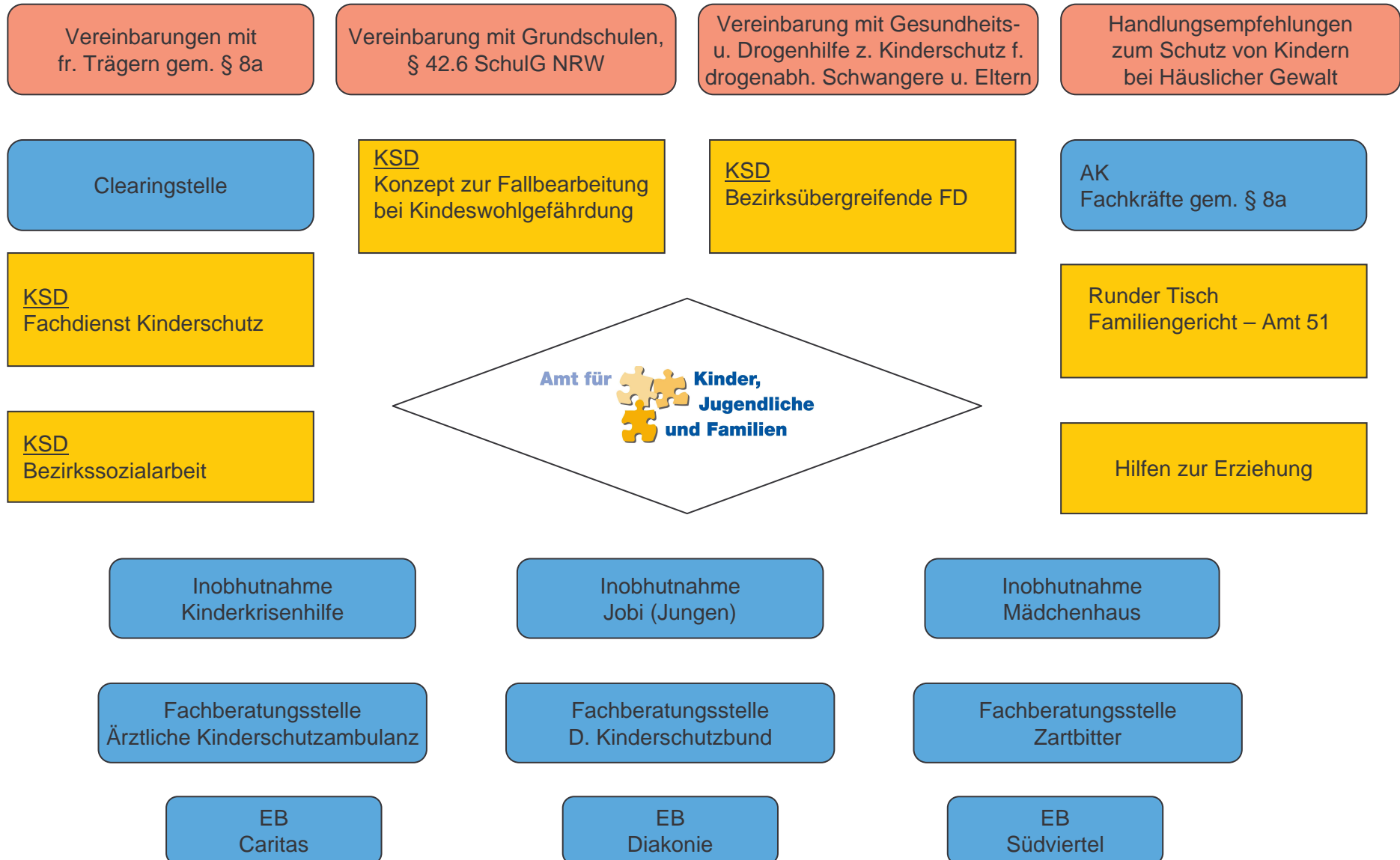
## Kinderschutz = Gratwanderung, Drahtseilakt, Arbeit im Spannungsfeld:

---



- Zwischen Kindeswohl und Elternrecht
- Zwischen Hilfsangeboten und Schutzanforderungen
- Zwischen Autonomie und Zwang
- Zwischen Prävention und Intervention
- Zwischen zu viel und zu wenig
- Zwischen zu früh und zu spät

# Kinderschutz in Münster





# Clearingstelle Münster



Polizeipräsidium Münster

Ärztliche Kinderschutzambulanz  
Münster



Kreisverband  
Münster e. V.

# Die Clearingstelle in Münster

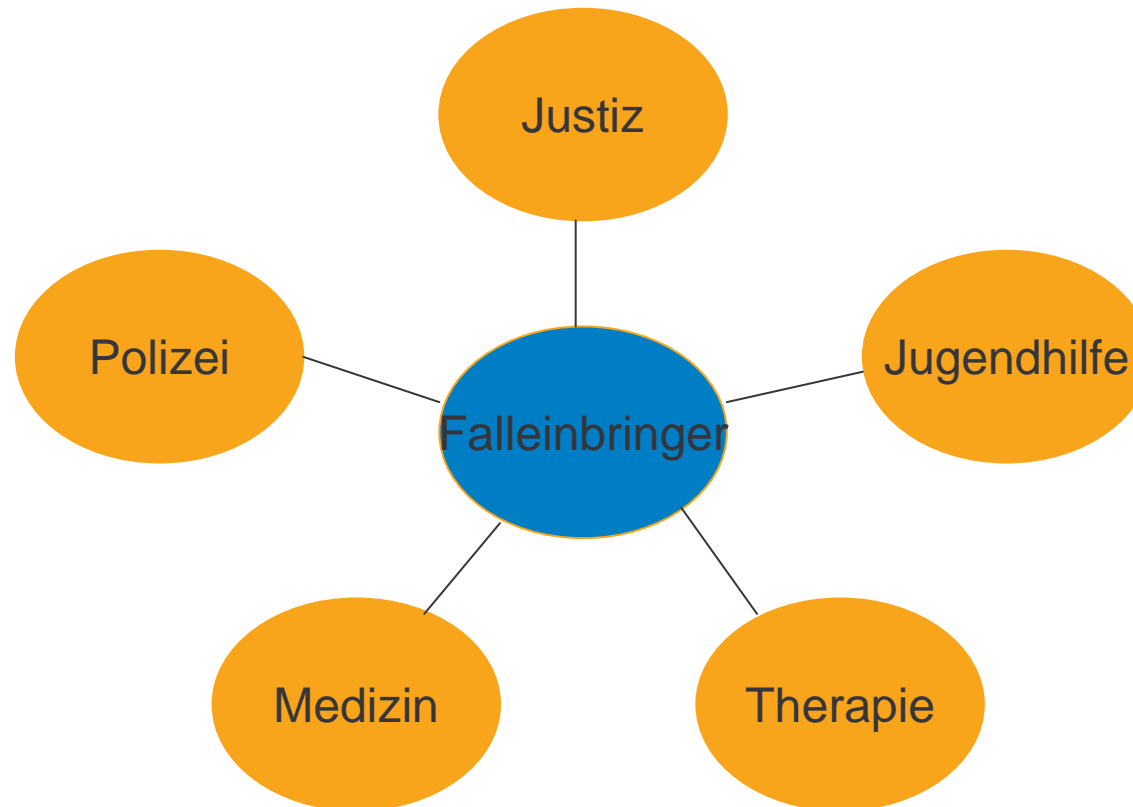
---

## Inanspruchnahme bei Verdacht auf



# Das multiprofessionelle Beratungsteam

---



## Mitglieder der Clearingstelle

---

### Vertreter

- der Ärztlichen Kinderschutzambulanz
- des Jugendamtes
- der Kriminalpolizei
- des Gesundheitsamtes
- und eine
- Familienrichterin i. R.



## **Verfahrensschritte**

---

- **Anonyme Fallvorstellung**
- **Bewertung der Fakten**
- **Bewertung der psychosozialen Situation**
- **Einschätzung der Gefährdungslage**
- **Planung der Interventionsschritte**
- **Empfehlung**

# Kinderschutz



Udo Hartmann, Fachdienst Kinderschutz

# Kinderschutz



## Kinderschutz

---

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**